

Betriebsvereinbarung Nichtraucherchutz in sozialen Einrichtungen der DHS, 1996

Präambel

Die Gesundheit der Mitarbeiter und der Schutz der Gesundheit sind für den Betrieb von grundsätzlichem Interesse. Betriebsrat und Geschäftsleitung befürworten daher Regelungen, die die Gesundheit der Mitarbeiter fördern. Nach dem heutigen Kenntnisstand kann man davon ausgehen, dass das Einatmen von Tabakrauch nicht nur eine Belästigung, sondern eine Gesundheitsgefährdung darstellt. Es wird davon ausgegangen, dass in sozialen Einrichtungen grundsätzlich nicht geraucht wird, ggf. werden für Raucher entsprechende Räume vorgesehen. In den Fällen, in denen kein Einvernehmen über eine Raucherregelung erzielt werden kann, ist es sinnvoll, eine Betriebsvereinbarung abzuschließen.

Um Mitarbeiter vor Beeinträchtigungen und Gesundheitsgefahren zu schützen, schließen die Geschäftsleitung und der Betriebsrat folgende Vereinbarung:

§1 Gegenstand und Geltungsbereich

(1) Diese Betriebsvereinbarung regelt die innerbetrieblichen Maßnahmen im Umgang bei Problemen, die sich in der Einrichtung aus dem Rauchen von Tabakwaren ergeben.

(2) Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Beschäftigten, für die die unterzeichnenden Vertragspartner zuständig sind.

§ 2 Ziele

Diese Betriebsvereinbarung soll

- helfen, die Gesundheit der Beschäftigten zu erhalten
- die Gleichbehandlung von rauchenden/nichtrauchenden Beschäftigten sicherstellen
- den Beschäftigten, die aufhören wollen zu rauchen, entsprechende Unterstützung gewähren.

§ 3 Grundsätze zum Rauchverhalten

(1) Der Erhalt der Gesundheit der Beschäftigten während der Dienstzeit gehört zur Fürsorgepflicht des Arbeitgebers.

(2) Nichtraucher bzw. eine rauchfreie Atemluft ist Grundvoraussetzung für die Gesundheit und das Wohlbefinden am Arbeitsplatz und dient so dem Schutze der Beschäftigten. Raucher und Nichtraucher sind nach Möglichkeit nicht in gemeinsamen Diensträumen unterzubringen. Im Konfliktfall haben die Interessen des Nichtrauchers Vorrang.

(3) In Kantinen ist das Rauchen grundsätzlich untersagt. In Aufenthalts- und Pausenräumen darf nur in speziell für Raucher ausgewiesenen Räumen geraucht werden. Bei Sitzungen und sonstigen dienstlichen Zusammenkünften ist Rauchen grundsätzlich nicht gestattet.

§ 4 Innerbetriebliche Maßnahmen

(1) Die Beschäftigten sind durch den Betriebsrat in geeigneter Form fortlaufend über die Folgen des Rauchens und die Möglichkeiten der Hilfen, mit dem Rauchen aufzuhören, zu unterrichten.

(2) Der Arbeitgeber fördert Maßnahmen und Aktionen des Betriebsrates, die das positive Image des Nichtrauchens unterstützen.

(3) Zur Durchführung der Vorhaben gem. § 4 Abs. (2) sind finanzielle Mittel angemessen zur Verfügung zu stellen.

(4) Vom Aufstellen von Tabakautomaten in der Einrichtung ist abzusehen.

§ 5 Verfahren

(1) Treten innerbetrieblich Fragen auf, die sich aus dem Rauchen von Tabakwaren oder der Umsetzung dieser Betriebsvereinbarung ergeben, sind die Gesundheitsbeauftragten gem. § 4 Abs. (6) erste Ansprechpartner und streben mit den Beteiligten in Abstimmung mit dem Betriebsrat entsprechende Absprachen an.

(2) Ist ein Konsens der betroffenen Beschäftigten nicht zu erreichen oder werden die Absprachen nicht eingehalten, soll ein weiteres Gespräch unter Hinzuziehung der Geschäftsleitung stattfinden.

§ 6 Hinweispflicht

Auf Räume, in denen das Rauchen erlaubt ist, ist in geeigneter Form hinzuweisen.

§ 7 Inkrafttreten, Kündigung

(1) Die Betriebsvereinbarung tritt am ... in Kraft. Sie soll nach Ablauf von sechs Monaten überprüft werden.

(2) Sie kann mit einer Frist von - - - Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

(3) Alle Beschäftigten erhalten ein Exemplar dieser Betriebsvereinbarung.

Aus „SUCHT“ Zeitschrift für Wissenschaft und Praxis, 42. Jahrgang, Heft 3, 06.1996